

DVR/UK/BG-Schwerpunktaktion 2021

Gefährdungen und Rücksichtnahme auf Arbeits-, Dienst- und Schulwegen

„Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.“

Dieser Satz steht in § 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Er ist die erste Grundregel und beschreibt das Ziel für das Verhalten aller Menschen, die sich im Straßenverkehr bewegen, insbesondere in Situationen, die durch andere Regelungen nicht genau definiert sind. Dem Gedanken der Rücksichtnahme liegt zugrunde, dass alle Verkehrsteilnehmenden gleiche Rechte haben und dass Menschen Fehler machen. Dies gilt ausnahmslos für alle am Verkehr teilnehmenden Personen. Das Gebot zur Rücksichtnahme hat also nicht nur für Auto Fahrende Bedeutung, sondern zum Beispiel auch für Rad Fahrende und zu Fuß Gehende.



Klingt eigentlich einfach, ist aber im komplexen Alltag des Verkehrs oft schwierig. Die Forderung nach Rücksicht hat durch ihre Formulierung und durch ihre Stellung ganz zu Beginn der Straßenverkehrsordnung somit eine besondere Bedeutung. Jedoch sind lediglich 20 Prozent der Verkehrsteilnehmenden der Meinung, dass das Verkehrsgeschehen in ihrer Umgebung derzeit von gegenseitiger Rücksicht geprägt ist. Offenbar gibt es ein Missverhältnis zwischen dem idealen, gewünschten und dem wahrgenommenen Verhalten. Woran kann das liegen? Und was bedeutet eigentlich Rücksicht?

Diese Fragen stehen im Mittelpunkt der gemeinsamen Schwerpunktaktion 2021 des DVR, der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften. Die diesjährige Aktion liefert daher alltagspraktische Tipps und Hinweise für ein rücksichtsvolles Miteinander im Straßenverkehr, denn die Devise heißt:

Miteinander statt gegeneinander –
denn gelassen läuft ´s besser.

BLOCKIERT – WO DARF ICH STEHEN?

Es gibt Situationen, in denen man gegen das Gebot zur Rücksichtnahme verstößt, weil man in Gedanken ist oder glaubt, es störe ja nicht: So hält jemand z. B. auf einem Behindertenparkplatz, damit eine mitfahrende Person kurz zum Geldautomaten gehen kann. In dieser Situation müssen später hinzukommende für den Parkplatz Berechtigte weiter nach einer Parkmöglichkeit suchen und weitere, für sie unzumutbare Wege in Kauf nehmen.

Gut zu wissen!

Halten in „zweiter Reihe“, also neben bereits geparkten Fahrzeugen, dürfen nur Taxis, um Fahrgästen ein kurzes Ein- oder Aussteigen zu ermöglichen. Und dies gilt auch nur dann, wenn die Verkehrslage es zulässt. Zum Ein- und Ausladen, beispielsweise vor Geschäften, ist das Halten in zweiter Reihe hingegen nicht gestattet. Auch nicht mit eingeschalteter Warnblinkanlage – ein weit verbreiteter Irrglaube.

Wer auf Gehwegen oder Radwegen fährt oder parkt, muss mit entsprechenden Sanktionen bzw. Ahndungen rechnen: Der Bußgeldkatalog sieht bei diesen Verstößen Verwarn- und Bußgelder zwischen 55 und 100 Euro vor, je nachdem, ob vielleicht noch eine Behinderung oder Gefährdung anderer hinzukommt oder durch das fahrende oder parkende Fahrzeug vielleicht sogar ein Unfall ausgelöst wird.

Was sagt die StVO?



Mit einem Kraftfahrzeug darf nur auf der Fahrbahn gefahren werden. Das Fahren auf Geh- und Radwegen ist nicht gestattet, es sei denn, das Parken auf Gehwegen wird ausdrücklich durch ein Verkehrszeichen erlaubt bzw. angeordnet oder man überfährt einen Gehweg bei einer Einfahrt.

Auch an weiteren Stellen ist Halten verboten, ohne dass es speziell ausgeschildert ist:

- an engen und unübersichtlichen Straßenstellen,
- im Bereich von scharfen Kurven,
- vor und in gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten,
- an Fußgängerüberwegen,
- auf Bahnübergängen, im Fahrraum von Schienenfahrzeugen (§ 12 StVO),
- sowie an Taxiständen (sofern man kein Taxi fährt).

ÜBERGANG – DIE WEGE DER ANDEREN?

Querungshilfen und abgesenkte Bordsteinkanten sind wichtige Elemente der Verkehrsinfrastruktur, die die Verkehrsteilnahme erleichtern sollen. Insbesondere abgesenkte Bordsteinkanten dienen dazu, Personen, die einen Rollstuhl oder Rollator nutzen oder einen Kinderwagen mit sich führen, die Überquerung zu erleichtern. Sie tragen dazu bei, das Recht mobilitätseingeschränkter Personen auf Teilhabe auch im Straßenverkehr umzusetzen.

Gut zu wissen!

Querungshilfen können mit Zebrastreifen und Lichtzeichenanlagen kombiniert sein, müssen es aber nicht. Eine Querungshilfe muss auch nicht unbedingt mit einer Kennzeichnung versehen sein, damit sie als solche wirkt. Die bauliche Ausführung allein (abgesenkter Bordstein) genügt. Vor Bordsteinabsenkungen ist das Parken unzulässig!

Wodurch unterscheiden sich Halten oder Parken? Ganz einfach: Wer länger als drei Minuten hält oder sein Fahrzeug verlässt, parkt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Motor an oder ausgeschaltet ist.

HIER KOMME ICH – WER GIBT NACH?

Bei einer beidseitigen Fahrbahnverengung ist die Person wartepflichtig, die als zweite die Stelle erreicht. Aber wenn es sich um eine längere Engstelle handelt, lässt sich das manchmal nicht eindeutig nachvollziehen und beide Parteien meinen, dass sie Vorrang hätten. Auch wenn beide fast gleichzeitig eine kurze Engstelle erreichen, fällt das Urteil schwer. Steht man sich dann erst mal gegenüber, ist Verständigung erforderlich. Den Weg freimachen sollte dann die Partei, für die es einfacher zu bewerkstelligen ist.

Bei einseitigen Verengungen muss diejenige Person das entgegenkommende Fahrzeug durchfahren lassen, die die Verengung auf ihrer Seite hat. Der Gegenverkehr hat dann Vorrang. Vereinfacht gesagt: Fahren darf, wessen Fahrstreifen frei ist.

Gut zu wissen!

Beim Ausscheren vor einer Verengung muss auf den nachfolgenden Verkehr geachtet und das Ausscheren rechtzeitig (und nicht erst beim Ausscheren) angekündigt werden. Die an manchen Engstellen angebrachten Verkehrszeichen „einseitige Fahrbahnverengung“ sind reine Gefahrzeichen und haben keine vorrangregelnde Wirkung.



KINDERLEICHT – WIE WAR DAS MIT DEM REIßVERSCHLUSS?

Das Reißverschlussprinzip ist eigentlich eine optimale Lösung der Situation, wenn ein Fahrstreifen endet, die es allen ermöglicht, die Engstelle weitgehend reibungslos zu passieren. Was in der Theorie so einfach klingt, ist in der Praxis jedoch oftmals schwierig: Man muss gleichzeitig den Verkehr nach vorn, nach hinten und zur Seite beobachten und rechtzeitig erkennen, was die anderen vorhaben. Im dichten Verkehr bedeutet diese Situation für viele Verkehrsteilnehmende Stress. Manchmal kommt es auch zu Missverständnissen: Werde ich jetzt reingelassen? Oder reihe ich mich besser dahinter ein?

**Reißverschluss
erst in 200m**

Gut zu wissen!

Auch bei einer Autobahnauffahrt müssen sich die auffahrenden Fahrzeuge in den fließenden Verkehr einreihen. Hier gilt jedoch kein Reißverschlussprinzip! Vorfahrt haben die Fahrzeuge auf der durchgehenden Fahrbahn. Fahrzeuge auf dem Einfädungsstreifen müssen gegebenenfalls warten.

Rücksicht kann hier bedeuten, durch geringfügige Änderung der Geschwindigkeit anderen eine Lücke zu bieten und ihnen so das Auffahren zu erleichtern. Ein deutliches Abbremsen auf der durchgehenden Fahrbahn, in der Regel auf dem rechten Fahrstreifen, um jemanden hereinzulassen, ist jedoch nicht sinnvoll.

Und auch ein Fahrstreifenwechsel, um anderen das Einfahren zu erleichtern, kann möglicherweise zu einer gefährlichen Situation führen, wenn Schnellere auf dem linken Fahrstreifen dadurch behindert oder gar gefährdet werden. Wer es nicht schafft, sich vom Einfädungsstreifen in den fließenden Verkehr einzureihen, muss am Ende des Einfädungsstreifen stehen bleiben und auf eine entsprechend große Lücke warten.

Mitmachen und gewinnen

Versicherte der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften können über die Webseite www.ruecksicht-ist-einfach.de innerhalb des Aktionszeitraums (19. Juni 2021 bis 28. Februar 2022) an einem Gewinnspiel teilnehmen.

Es warten tolle 100 Sach- und Erlebnispreise.